



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 20. Dezember 2023

Nr. 48 S. 1 - 30

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 i. V. m § 45a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

**Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gem. § 45 Abs. 7 i. V. m § 45a Abs. 4 des
Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von dem Verbot des § 44
Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Der Landrat des Kreises Wesel als untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 i. V. m § 45a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Innerhalb des in der Anlage 1 zu diesem Bescheid gekennzeichneten Gebiets nördlich der Lippe im Gemeindegebiet Hünxe in den Gemarkungen Drevenack und Krudenburg sowie im Gemeindegebiet Schermbeck in den Gemarkungen Damm, Weselerwald, Dämmerwald, Overbeck, Bricht, Altschermbeck (tlw.) und Schermbeck wird unter Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die zielgerichtete Tötung eines Wolfes zugelassen mit dem Ziel, die Wölfin GW954f zu entnehmen. Die Ausnahme ist befristet bis zum 15. Februar 2024. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.

2.

Wurde in Anwendung von Ziff. 1 ein Wolf getötet und stellt sich heraus, dass es sich dabei nicht um die Wölfin GW954f handelt, darf unter den Voraussetzungen nach Ziff. 1 ein weiterer Wolf zielgerichtet getötet werden.

3.

Eine Entnahme nach Ziff. 1 und 2 ist unzulässig, wenn der Wolf Jungtiere mit sich führt. Es ist sicherzustellen, dass keine erkennbar trächtige oder erkennbar laktierende Fähe entnommen wird.

4.

Die Durchführung der zugelassenen Entnahme ist allein Jagdausübungsberechtigten gestattet. Von der Ausnahme nach Ziffer 1 und 2 dürfen nur diejenigen Jagdausübungsberechtigten Gebrauch machen, die sich zuvor bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel per E-Mail (info.unb@kreis-wesel.de) angezeigt und von dort eine individuelle Beauftragung erhalten haben. Die Beauftragung ist im Gelände mitzuführen.

5.

Wurde ein Wolf getötet, hat der ausführende Jagdausübungsberechtigte dies umgehend der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel per E-Mail (info.unb@kreis-wesel.de) mitzuteilen. Die untere Naturschutzbehörde wird daraufhin alle übrigen Jagdausübungsberechtigten, die sich ihr gegenüber nach Ziffer 4 angezeigt haben und durch diese eine individuelle Beauftragung erhalten haben, darüber informieren; von diesem Zeitpunkt an sind sofort jegliche Versuche, einem Wolf nachzustellen und ihn zu töten, einzustellen. Zudem wird die Entnahme eines Einzeltieres im Amtsblatt des Kreises Wesel öffentlich bekannt gemacht.

6.

Auflagen

- a) Die Entnahme hat nach Tierschutzgesichtspunkten unter größtmöglicher Schonung des Individuums zu erfolgen.
- b) Wildlebende Tiere dürfen nicht mehr als nötig beunruhigt werden.

- c) Eine Wolfsentnahme ist unverzüglich dem LANUV NRW und dem Kreis Wesel, untere Naturschutzbehörde, zu melden.
- d) Der getötete Wolf ist zu bergen und dem LANUV NRW zu übergeben.

7.

Diese Allgemeinverfügung verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 15. Februar 2024 oder zuvor, sobald der Abschuss des Individuums GW954f nachgewiesen wurde.

8.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

9.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Begründung:

A. Sachverhaltsdarstellung

Dieser Verfügung liegt der nachfolgend dargestellte Sachverhalt zu Grunde.

Seit dem Jahr 2000 ist der Wolf in Deutschland wieder ansässig. Nachdem der Wolf in Nordrhein-Westfalen zunächst nur durchziehend war, ist er seit 2018 auch hier sesshaft geworden. Die Rückkehr des seit rund 180 Jahren ausgerotteten Wolfes ist ein großer Erfolg für den Naturschutz. Sie bringt aber auch Probleme mit sich. So sind mit der wachsenden Wolfspopulation verstärkt auch Risse von Weidetieren festzustellen.

Um dem zu begegnen hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „Umweltministerium NRW“) in den betreffenden Landschaftsräumen Wolfsgebiete, Pufferzonen und Wolfsverdachtsgebiete ausgewiesen. Für diese Gebiete bestehen Möglichkeiten zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen für die Tierhalterinnen und Tierhalter.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 wurde das Wolfsgebiet Schermbeck einschließlich entsprechender Pufferzone ausgewiesen. Das Wolfsgebiet umfasst einen erheblichen Teil des Naturparks Hohe Mark und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 957 km².

Die Fähe, die sich zunächst in dem Gebiet angesiedelt hat, trägt die Bezeichnung GW954f. Zwischenzeitlich wurde sie von einem Rüden begleitet und hat auch bereits mehrfach Welpen geworfen (2020 einen, 2021 vier und 2022 ebenfalls vier Welpen). Seit Februar 2022 wurde der Rüde indes nicht mehr nachgewiesen.

1. Rissereignisse

Die bisher gemeldeten Wolfsrisse in der Region erstrecken sich neben einer Konzentration in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck auch auf die angrenzenden Kommunen Dinslaken, Voerde und Hamminkeln sowie die Nahbereiche der angrenzenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte Kleve, Borken, Recklinghausen, Bottrop und Oberhausen. Seit dem Jahr 2018 haben diverse Risse an Schafen und sonstigen Weidetieren stattgefunden. Seit dem Herbst 2023 häufen

sich die Rissereignisse. Überwiegend war die Fähe GW954f an diesen Rissen beteiligt.

Nachdem die Fähe GW954f über einen längeren Zeitraum in dem Gebiet Hünxe und Schermbeck (SBK) nachgewiesen werden konnte, wurde im Oktober 2018 das Wolfsgebiet Schermbeck verkündet. Seit dieser Zeit werden im Gebiet Herdenschutzmaßnahmen gem. den Förderrichtlinien Wolf gefördert. Gleichzeitig haben in diesem Gebiet bis Anfang September 2023 zahlreiche Nutztierrisse stattgefunden, bei denen in 6 Fällen mit Beteiligung von GW954f ein „empfohlener Schutz“ im Sinne der Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz und der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (BfN & DBBW) (2019) gegeben war.

- 19.12.2019 – Elektronetz 120cm – SBK – GW954
- 24.12.2019 – Elektronetz 120cm – SBK – GW954f
- 26.08.2020 – 6 Drahtlitzen plus 2 Breitbandlitzen 140cm – SBK – GW954f
- 27.08.2020 – Elektronetz 120cm plus Breitbandlitze 130cm – SBK – GW954f
- 29.10.2021 – Elektronetz 120cm – SBK – GW954f (Herde ausgebrochen, Zaun umgerissen)
- 02.09.2023 – Elektronetz 120cm, ergänzt durch Litzenzaun; das Elektronetz war an einer Stelle umgebogen – SBK – GW954f

Im Laufe des September 2023 hat die Fähe GW954f ihr ursprüngliches Streifgebiet Schermbeck (SBK) südlich des Wesel-Datteln-Kanals verlassen und ist in den Bereich Dämmerwald/Üfter Mark (DWÜ) nördlich des Wesel-Datteln-Kanals eingewandert. In diesem Raum kann sie bis heute nachgewiesen werden.

Seit Ende September 2023 hat es im Raum DWÜ wiederholt Nutztierrisse mit Beteiligung von GW954f gegeben, bei denen in 3 Fällen ein „empfohlener Schutz“ im Sinne der Empfehlungen von BfN & DBBW (2019) gegeben war.

- 20.10.2023 - Elektronetz 120cm – DWÜ – GW954f
- 21.10.2023 - Festzaun (Knotengeflecht) ohne Strom; Höhe 120cm; ergänzt durch eine stromführende Litze in 15-20cm Höhe außen als Untergrabeschutz – DWÜ – GW954f
- 24.10.2023 - Litzenzaun (fünf Litzen, 20, 40, 60, 90, 120cm); elektrifiziert; Höhe 120cm, die 60er Litze hing an zwei Zaunfeldern durch bis auf 40 cm (Zaun am Tor ausgehängt) – kein Mangel nach Rücksprache mit Herdenschutzberatung NRW – DWÜ – GW954f

Bei den nachfolgend aufgeführten Rissvorfällen handelt es sich um alle Vorfälle, bei denen GW954f als Individuum nachgewiesen wurde oder wegen nicht möglicher bzw. noch ausstehender Individualisierung vermutet wird (HW02). Bei den grau hinterlegten Vorfällen wurde der empfohlene Herdenschutz überwunden. Aus Gründen der Vollständigkeit sind in den letzten drei Zeilen die Risse aufgeführt, die in jüngerer Zeit im Gebiet stattgefunden haben, sich aber noch in Bearbeitung befinden.

Datum	Fundort	Geschädigte Tierart	Anzahl tot	Herden-schutz Grund-schutz gem. RL Wolf (NW)	Grund-schutz mit Mängeln	Empfohlener Schutz i.S. von DBBW & BfN (2019)	Genetik Individuum 1	Territorium
07.08.2018	Kreis Wesel, Schermbeck	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
19.08.2018	Kreis Wesel, Schermbeck	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
28.08.2018	Kreis Wesel, Schermbeck	Schaf	5	nein			GW954f	NW_SBK
29.08.2018	Kreis Wesel, Schermbeck	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
30.08.2018	Kreis Wesel, Schermbeck	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
02.09.2018	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja			HW02	NW_SBK
15.09.2018	Bottrop-Kirchhellen	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
19.09.2018	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
23.09.2018	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
25.10.2018	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	2	ja	ja		GW954f	NW_SBK
27.10.2018	Kreis Wesel, Dinslaken	Damwild	10	nein			GW954f	NW_SBK
02.11.2018	Kreis Recklinghausen, Dorsten	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
27.11.2018	Bottrop	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
05.12.2018	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
08.12.2018	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
09.12.2018	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	6	ja	ja		GW954f	NW_SBK
13.12.2018	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja	ja		GW954f	NW_SBK
05.02.2019	Oberhausen, Schmachtdorf	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
29.03.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	2	ja			GW954f	NW_SBK
23.06.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	6	ja			GW954f	NW_SBK
26.06.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	2	ja			GW954f	NW_SBK
12.07.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja			GW954f	NW_SBK
14.07.2019	Kreis Wesel, Schermbeck	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
23.07.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
04.08.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
01.09.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK

Datum	Fundort	Geschädigte Tierart	Anzahl tot	Herden- schutz Grund- schutz gem. RL Wolf (NW)	Grund- schutz mit Mängeln	Empfoh- lener Schutz i.S. von DBBW & BfN (2019)	Genetik Individuum 1	Territorium
04.09.2019	Bottrop, Kirchhellen	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
21.09.2019	Bottrop, Kirchhellen	Schaf	2	ja			GW954f	NW_SBK
11.10.2019	Bottrop, Kirchhellen	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
11.11.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja	ja		GW954f	NW_SBK
17.11.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja	ja		GW954f	NW_SBK
23.11.2019	Kreis Recklinghausen, Dorsten	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
09.12.2019	Oberhausen	Ziege, Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
19.12.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja		ja	GW954f	NW_SBK
24.12.2019	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja		ja	GW954f	NW_SBK
01.03.2020	Bottrop, Kirchhellen	Damwild	2	nein			GW954f	NW_SBK
02.03.2020	Bottrop, Kirchhellen	Damwild	1	nein			GW954f?	NW_SBK
15.04.2020	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
26.06.2020	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
22.07.2020	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
30.07.2020	Bottrop, Kirchhellen	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
03.08.2020	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
12.08.2020	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
14.08.2020	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
15.08.2020	Bottrop, Kirchhellen	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
17.08.2020	Bottrop, Kirchhellen	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
26.08.2020	Kreis Wesel, Schermbbeck	Damwild	1	nein			GW954f	NW_SBK
26.08.2020	Kreis Wesel, Schermbbeck	Schaf	2	ja		ja	GW954f?	NW_SBK
27.08.2020	Kreis Wesel, Schermbbeck	Schaf	1	ja		ja	GW954f	NW_SBK
14.10.2020	Kreis Wesel, Schermbbeck	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
25.10.2020	Bottrop	Pony	1	entfällt			HW02	NW_SBK
11.11.2020	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja			GW954f	NW_SBK

Datum	Fundort	Geschädigte Tierart	Anzahl tot	Herden- schutz Grund- schutz gem. RL Wolf (NW)	Grund- schutz mit Mängeln	Empfoh- lener Schutz i.S. von DBBW & BfN (2019)	Genetik Individuum 1	Territorium
17.12.2020	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
04.01.2021	Kreis Wesel, Hünxe	Pony	1	entfällt			GW954f	NW_SBK
30.01.2021	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	2	nein			HW02	NW_SBK
01.02.2021	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja	ja		GW954f	NW_SBK
01.03.2021	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	1	ja			GW954f	NW_SBK
21.08.2021	Kreis Wesel, Schermbeck	Damwild	1	nein			HW02	NW_SBK
27.08.2021	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	3	nein			GW954f	NW_SBK
02.09.2021	Bottrop, Kirchhellen	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
05.09.2021	Kreis Recklinghausen, Dorsten	Schaf	2	nein			HW02	NW_SBK
11.09.2021	Kreis Recklinghausen, Dorsten	Schaf	2	nein			HW02	NW_SBK
28.09.2021	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	4	nein			GW954f	NW_SBK
11.10.2021	Kreis Wesel, Hünxe	Pony	1	entfällt			HW02	NW_SBK
22.10.2021	Kreis Wesel, Hünxe	Pony	1	entfällt			HW02	NW_SBK
29.10.2021	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja	ja	ja	GW954f	NW_SBK
03.11.2021	Kreis Wesel, Hünxe	Pony	1	entfällt			GW954f	NW_SBK
12.01.2022	Bottrop, Kirchhellen	Pony		entfällt			HW02	NW_SBK
30.01.2022	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	2	nein			GW954f	NW_SBK
14.07.2022	Kreis Recklinghausen, Dorsten	Mufflon, Ziege	3	nein			GW954f	NW_SBK
20.08.2022	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	1	ja	ja		GW954f	NW_SBK
29.08.2022	Kreis Wesel, Voerde	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
20.09.2022	Kreis Wesel, Voerde	Schaf	1	ja	ja		GW954f	NW_SBK
22.09.2022	Bottrop, Bottrop	Schaf	1	nein			GW954f	NW_SBK
10.10.2022	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	4	nein			GW954f	NW_SBK
13.10.2022	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	3	nein			GW954f	NW_SBK
26.10.2022	Bottrop	Schaf	1	nein			HW02	NW_SBK

Datum	Fundort	Geschädigte Tierart	Anzahl tot	Herden- schutz Grund- schutz gem. RL Wolf (NW)	Grund- schutz mit Mängeln	Empfoh- lener Schutz i.S. von DBBW & BfN (2019)	Genetik Individuum 1	Territorium
09.11.2022	Kreis Wesel, Hünxe	Schaf	2	ja	ja		GW954f	NW_SBK
28.02.2023	Kreis Wesel, Dinslaken	Schaf	19	ja	ja		GW954f	NW_SBK
13.03.2023	Kreis Wesel, Voerde	Schaf	5	ja			GW954f	NW_SBK
02.09.2023	Bottrop, Kirchhellen	Schaf	13	ja	ja	ja	GW954f	NW_SBK
27.09.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	1	nein			GW954f	NW_DWÜ
30.09.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	2	nein			GW954f	NW_DWÜ
02.10.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	1	nein			GW954f	NW_DWÜ
20.10.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	3	ja		ja	GW954f	NW_DWÜ
21.10.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	1	ja		ja	GW954f	NW_DWÜ
24.10.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	3	ja		ja	GW954f	NW_DWÜ
31.10.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	2	nein			GW954f	NW_DWÜ
10.11.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	1	nein			HW02	NW_DWÜ
10.11.2023	Kreis Wesel, Schermbek	Schaf	1	nein			HW02	NW_DWÜ
29.11.2023	Wesel, Schermbek	Schaf	1	nein			in Bearbeitung	NW_DWÜ
08.12.2023	Wesel, Schermbek	Schaf	2	nein			in Bearbeitung	NW_DWÜ
11.12.2023	Wesel, Schermbek	Schaf	5	nein			in Bearbeitung	NW_DWÜ

Auflistung aller Risse der Wölfin GW954f seit 07.08.2018 bis 11.12.2023

Mit Schreiben vom 22.11.2023 teilte der Umweltminister des Landes NRW dem Landrat des Kreises Wesel mit, dass seit September 2023 die Wölfin GW954f als Verursacherin wiederholter Nutztierfälle im Fördergebiet „Westliches Münsterland“ genetisch identifiziert wurde. Nach Auffassung der obersten Naturschutzbehörde lägen aufgrund hierzu vorliegender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nunmehr die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 WolfsVO NRW vor. Zudem sei eine Stellungnahme i.S.v. § 6 WolfsVO NRW möglich.

In der Folge beauftragte der Umweltminister des Landes NRW den Kreis Wesel als zuständige untere Naturschutzbehörde zur Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme zur Entnahme der Wölfin GW954f nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

II. Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Vor Erlass dieser Allgemeinverfügung sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 Abs. 2 BNatSchG angehört worden.

Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben vor der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung, § 63 Abs. 2 Nr. 4 b BNatSchG.

Mit Schreiben vom 11.12.2023 ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen: Bund NRW, NABU NRW und LNU Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden mit Frist bis zum 18.12.2023. Zusammengefasst wurde folgendes in einer gemeinsamen Stellungnahme vorgetragen:

Die Naturschutzvereinigungen, nachfolgend NSV, kritisieren die Form des Beteiligungsverfahrens. Zum einen sei die Frist von einer Woche zu kurz und eine Eilbedürftigkeit nicht begründet. Der letzte Riss von GW954f liege fast zwei Monate zurück. Zum anderen seien einerseits für die Beteiligung relevante Unterlagen noch bis Freitag, den 15.12.23, nachgeliefert, andererseits ein Entwurf der Allgemeinverfügung nicht übermittelt worden. Eine fundierte Stellungnahme sei daher nicht möglich.

Des Weiteren führen die NSV inhaltliche Kritikpunkte an. Zum einen seien unzureichende und teilweise fehlende Herdenschutzmaßnahmen im betreffenden Wolfsgebiet vorherrschend. In 65 von 82 Rissereignissen sei kein Grundschutz vorhanden gewesen. Es bestehe ein unakzeptabel hoher Anteil von ungeschützten bzw. nicht korrekt geschützten Weidetieren. Zudem lägen teilweise Mängel im Umgang mit bestehenden Herdenschutzmaßnahmen vor. Beispielsweise seien Elektrozäune nicht fach- und sachgerecht installiert bzw. nicht eingeschaltet worden.

Zudem wird der enge räumliche und zeitliche Zusammenhang bei eingetretenen Rissereignissen infrage gestellt. GW954f sei im betrachteten Zeitraum in unterschiedlichen Territorien, nördlich und südlich der Lippe, nachgewiesen worden. Die NSV kritisieren weiterhin, dass auch Rissereignisse bei hobbymäßig gehaltenen Tieren in die Beurteilung des wirtschaftlichen Schadens einfließen.

Zusätzlich bemängeln die NSV die Einschätzung des LANUV zum Erhaltungszustand der lokalen Population. Die zum Abschuss vorgesehene Wölfin sei die einzig fortpflanzungsfähige Wölfin im Kreis Wesel. Ein Abschuss könne fatale Folgen für die Population haben.

Abschließend würden Studien aus Frankreich und der Slowakei belegen, dass die Jagd auf Wölfe so gut wie keinen Einfluss auf die Zahl der Nutztierrisse habe. In einigen Fällen träte sogar ein Anstieg der Risszahlen auf. Die NSV lehnen eine Allgemeinverfügung zur Entnahme der Wölfin ab.

B. Rechtliche Würdigung

I. Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, S. 2 BNatSchG

1. Schutzstatus der Art Wolf

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Wolf ist in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt und damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG eine besonders geschützte, sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG eine streng geschützte Art. Zudem ist er in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) aufgeführt und damit auch nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG eine streng geschützte Art.

Gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden.

Zusätzlich darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

2. Kein Antragserfordernis

Entsprechend des Wortlauts von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keines Antrags. In Kenntnis des zu Grunde liegenden rechtlichen Meinungsstreits wird hier die Auffassung vertreten, dass die Ausnahmegenehmigung auch von Amts wegen erteilt werden kann.

Nach der Rechtsprechung des OVG Magdeburg (OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.07.2018 – 2 M 61/18, juris Rn. 7 f.), der sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf angeschlossen hat (VG Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2021 – 28 K 4055/20, BeckRS 2021, 11626; ebenso: Lau, in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 16) kann eine naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG nur auf Antrag erteilt werden. Zwar enthalte § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG – anders als etwa § 30 Abs. 3 BNatSchG – kein ausdrückliches Antragserfordernis. Jedoch sei, soweit sich ein Antragserfordernis nicht ausdrücklich aus der einschlägigen Rechtsvorschrift ergibt, durch Auslegung zu klären, ob ein Officialverfahren oder ein Antragsverfahren durchzuführen ist (vgl. Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., § 22 RdNr. 23). Die Annahme eines Antragsverfahrens liege nahe, wenn der Anlass für das Verfahren in erster Linie im Interesse des Einzelnen liegt, weil er eine Genehmigung benötigt oder eine Leistung erwartet (vgl. Schmitz, a.a.O., § 22 RdNr. 15). Gemessen daran werde eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG nur auf Antrag zugelassen, da sie in der Regel überwiegend im Interesse desjenigen liegt, der die Maßnahme durchführen will, die ohne die Ausnahme wegen der Verbote des § 44 BNatSchG unzulässig wäre. Antragsbefugt für einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG sei nur derjenige, der die Ausnahme für sich selbst begehrt, der also die Zulassung der Ausnahme in eigener Sache beantragt. Es sei anerkannt, dass Populanträge, also Anträge ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit oder Dritter, unzulässig sind. Eine gewillkürte Verfahrensstandschaft gebe es in der Regel im

Verwaltungsverfahren nicht (vgl. Schmitz, a.a.O., § 22 RdNr. 17 und RdNr. 63). Regelungen, die für bestimmte Vorhaben eine Genehmigung vorschreiben, begründeten ein Antragsrecht regelmäßig nur für denjenigen, der das Vorhaben ausführen will, nicht für Dritte (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl., § 22 RdNr. 71).

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen (ebenso: Fellenberg, in: Kerkmann/Fellenberg (Hrsg.), Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Aufl. 2021, § 10 Rn. 148; Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, § 45 BNatSchG, Rn. 50). Es ist zwar zutreffend, dass der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 BNatSchG in aller Regel ein Antrag zugrunde liegt, denn eine Tötung von Exemplaren besonders geschützter Arten erfolgt regelmäßig bei der Umsetzung von Vorhaben. Aus diesem Regelfall kann jedoch nicht geschlossen werden, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nur auf Antrag erteilt werden kann. Das zeigt der vorliegende Fall. Die Wölfin GW954f hat zahlreiche Nutztiere bei verschiedenen Nutztierhaltern gerissen. Die Frage, ob eine Entnahme der Wölfin zulässig ist, kann nicht bei Betrachtung nur eines Rissereignisses bei einem Nutztierhalter, sondern nur in einer Gesamtbetrachtung entschieden werden. Ersteres aber wäre der Fall, könnte eine Entscheidung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nur auf Antrag erfolgen. Geht es darum, eine Summation von Schäden bei mehreren Nutztierhaltern abzuwenden, wird es in der Regel keinen Antrag geben. Die Regelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG soll im Übrigen nach Sinn und Zweck auch ermöglichen, von Amts wegen bei drohenden ernststen wirtschaftlichen Schäden, der Gefährdung von Menschen sowie bei der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen einzuschreiten. Zu bedenken ist, dass aus einem auffälligen Verhalten von Wölfen eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit resultieren kann. Das ist etwa der Fall, wenn Wölfe sich menschlichen Besiedlungen häufig nähern und deshalb die Gefahr eines Übergriffs auf Menschen besteht. Dann muss auch ohne einen dahingehenden Antrag von Amts wegen eine Entnahme auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG zulässig sein. Es ist auch nicht denkbar, wer als „Störer“ nach Nr. 2 einen Antrag stellen könnte. Auch bei den Nrn. 4 und 5 wird es in der Regel keinen Antragsteller geben. Bei einer Gesamtbetrachtung des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG spricht deshalb alles dafür, dass es generell keines Antrages für die Erteilung von Ausnahmen bedarf. Nur so ist auch zu verstehen, dass der Gesetzgeber – im Gegensatz zur Zulässigkeit von Befreiungen nach § 67 BNatSchG - auf ein Antragserfordernis verzichtet hat. Auch das spricht für die Zulässigkeit einer Ausnahmeerteilung von Amts wegen, ohne dass es eines Antrages bedarf. Denn die Sachlage unterscheidet sich bei Befreiungen und artenschutzrechtlichen Ausnahmen nur hinsichtlich des Abweichungsgegenstandes: In beiden Fällen soll jedoch von naturschutzrechtlichen Pflichten abgewichen werden dürfen.

Zudem ist ein effektiver Schutz des Wolfes nur möglich mit einer entsprechenden Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Mit zunehmenden Nutztierrißen und einem Untätigbleiben der zuständigen Behörden aber geht diese Akzeptanz sukzessive verloren und illegale Tötungen werden zunehmen. Daher ist es ein eigenes Interesse des amtlichen Naturschutzes, dass Wölfe mit einem problematischen Jagdverhalten entnommen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ausgeschlossen, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch von Amts wegen erteilt werden kann.

3. Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden

Gem. § 5 Abs. 1 WolfsVO NRW liegt ein ernster wirtschaftlicher Schaden im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn die oberste Naturschutzbehörde auf

Grundlage von Dokumenten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt, dass ein Schaden droht, der mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.

Eine solche Bestätigung wurde mit Schreiben vom 22.11.2023 und 08.12.2023 wie folgt gegeben:

Auszug Schreiben vom 22.11.2023:

„Seit September 2023 wurde Wölfin GW 954f als Verursacherin wiederholter Nutztierfälle im Fördergebiet „Westliches Münsterland“ genetisch identifiziert. Nach Auffassung der obersten Naturschutzbehörde liegen aufgrund hierzu vorliegender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nunmehr sowohl die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 WolfsVO NRW als auch die des § 6 WolfsVO NRW vor.

Im Rahmen der Prüfung des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auch an Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sowie den Maßstäben, die der EuGH hierzu entwickelt hat, zu messen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass die mitgliedstaatliche Stelle, welche eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt, den vollen Beweis darüber zu führen hat, dass auf der Grundlage bester wissenschaftlicher Erkenntnisse die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes vorliegen (VGH München, Urteil vom 23.5.2023 – 14 B 22.1696, NVwZ 2023, 1638).

Insofern werden folgende Feststellungen zum Erhaltungszustand der Populationen (übergeordnete Mitteleuropäische Tieflandpopulation und lokale Population im Fördergebiet „Westliches Münsterland“) sowie zu erwartender wirtschaftlicher Schäden (Prognose) getroffen:

Gemäß § 5 WolfsVO NRW liegt ein ernster wirtschaftlicher Schaden im Sinne von § 45 Abs.7 S.1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn die oberste Naturschutzbehörde auf Grundlage von Dokumenten des LANUV bestätigt, dass ein Schaden droht, der mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.

Eine Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Genehmigung für einen Abschuss eines Wolfes gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG ist, dass ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nur dann angenommen werden, wenn eine mehrfache Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes durch dasselbe Individuum nachgewiesen worden ist. Die zukünftig zu erwartenden Schäden sind zu prognostizieren und in begründeter Weise darzulegen. Erforderlich ist eine Gefahrenprognose.

Allerdings darf die Schadensprognose nicht schematisch erfolgen und hängt daher nicht pauschal von einer bestimmten Mindestzahl von Rissvorfällen innerhalb eines Jahres ab. Maßgebend ist vielmehr eine Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls (OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2020, 4 ME 116/20, juris - Rn. 24 ff; OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2020, 4 ME 97/20, juris - Rn. 30 ff. Ebenso: VG Hannover, Beschl. v. 30.01.2023, 9 B 707/23, juris - Rn. 22; VG Oldenburg, Beschl. v. 15.02.2019, 5 B 472/19, juris – Rn. 16). Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg kann dann, wenn ein Wolf mehrfach (mindestens zweimal) in engem zeitlichem Abstand die zumutbaren Schutzmaßnahmen überwindet und Weidetiere reißt, davon ausgegangen werden, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Weidetiere

eine leicht erreichbare Beute sind, und immer wieder einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden.

Dies konnte durch genetische Analysen in mehreren Fällen seit dem September 2023 für die Wölfin "GW954f" belegt werden. Insofern muss vor dem Hintergrund der mehrfachen Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes in zeitlich-räumlich engem Abstand im Territorium Dämmerwald/Üfter Mark durch Wölfin GW954f von einem in der Zukunft drohenden ernststen wirtschaftlichen Schaden ausgegangen werden (Anlage: tabellarische Auflistung aller Risse der Wölfin GW954f ab 2018 bis Oktober 2023).

Ausgehend von den festgestellten Schadenfällen und unter Betrachtung der Entwicklung der Nutztierrisse nach Art und Zahl in der Vergangenheit ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zur Entnahme vorgesehene Wölfin zukünftig einen ernststen Schaden verursachen wird, hoch. Die Rissereignisse lassen den Schluss zu, dass bei der Wölfin die Angriffe auf die betroffenen Nutztiere als erlerntes bzw. gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist.“

Auszug Schreiben vom 08.12.2023:

„Ernsteste wirtschaftliche Schäden sind künftig zu erwarten bzw. nicht auszuschließen, wenn keine zumutbaren Alternativen nach § 45 BNatSchG zu den vorhandenen Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Im Schreiben von Herrn Minister Krischer vom 22.11.2023 wurde u.a. auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg verwiesen. Danach kann bei einem Wolf, der mehrfach (mindestens zweimal) in engem zeitlichen Abstand die zumutbaren Schutzmaßnahmen überwindet und Weidetiere reißt, davon ausgegangen werden, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Weidetiere eine leicht erreichbare Beute sind, und immer wieder einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden.

Dies konnte durch genetische Analysen in mehreren Fällen seit dem September 2023 für die Wölfin GW954f belegt werden. Insofern muss vor dem Hintergrund der mehrfachen Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes in zeitlich-räumlich engem Abstand im Territorium Dämmerwald/ Üfter Mark durch die Wölfin GW954f von einem in der Zukunft drohenden ernststen wirtschaftlichen Schaden ausgegangen werden, der mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist (§ 5 Abs. 1 WolfsVO).“

4. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population

a) Bewertung der örtlichen Wolfpopulation

Die örtliche Wolfpopulation wird vom LANUV wie folgt bewertet (Auszug Schreiben LANUV v. 24.11.2023 und 04.12.2023):

„Das Wanderverhalten von Wölfen resultiert letztlich aus einer Fortpflanzungsstrategie, die man innerhalb von in Ausbreitung befindlichen Wolfspopulationen findet, dem sog. "dispersal". In gesättigten Populationen sind weitere Fortpflanzungsstrategien bekannt, die sich in Deutschland bislang vorwiegend in Brandenburg und Sachsen gezeigt haben (Abwarten und Übernahme einer Fortpflanzungsposition im Nachbarrudel; Vertreiben / Töten eines Elternteils in einem Fremdrudel; zusätzliche Fortpflanzungsposition im eigenen Rudel; Abspaltung eines Teilterritoriums). Alle diese Fortpflanzungsstrategien dienen letztlich auch zur Verminderung des Risikos von Inzuchtereignissen (vgl. Mech & Boitani 2003).

Im Regelfall verlassen die geschlechtsreifen Wölfe das elterliche Territorium allein, gelegentlich wandern mehrere Geschwister gemeinsam ab und trennen sich später voneinander. Bei der durchschnittlichen Abwanderungsdistanz gibt es keine geschlechtsspezifischen Unterschiede, jedoch scheint es bei Rüden eher eine Tendenz für Langstreckenabwanderungen zu geben (vgl. Mech & Boitani 2003). In den Daten des nordrhein-westfälischen Wolfsmonitorings überwiegen männliche Wölfe unter den durchziehenden Einzeltieren (seit 2009 26 Nachweise von weiblichen Individuen und 71 Nachweise von männlichen Individuen, Datenquelle: <https://wolf.nrw/wolf/de/nachweise>).

Wölfe bevorzugen in Mittel- und Nordeuropa für die Auswahl an Territorien generell Gebiete mit einem hohen Waldanteil, geringer Straßendichte und einer niedrigen menschlichen Besiedlungsdichte (Cimatti et al. 2021), können aber auch offene bis halboffene Bereiche auf Truppenübungsplätzen und großflächigen Abgrabungen nutzen (Reinhardt et al. 2021). Kennzeichnend ist in vielen Fällen ein hohes Angebot an natürlicher Beute (wie in Damwild- und Rotwildverbreitungsgebieten; vgl. Ansorge et al. 2006).

Die Bedingungen im Bereich der Förderkulisse Westmünsterland entsprechen diesen bevorzugten Habitaten der Wölfe. Insofern verwundert es nicht, dass (obwohl am Rande des Ruhrgebietes gelegen) das Territorium Schermbeck (SBK) als erstes Territorium in NRW von Wölfen besiedelt wurde. Im engen Bereich des Territoriums (zwischen A3, Lippe und Wesel-Datteln-Kanal, A31 und A2) gibt es einen Waldanteil von 40%. Durch die ehemalige Nutzung eines Teilgebietes als Truppenübungsplatz ist die Besiedlungsdichte und die Straßendichte relativ gering. Gleichzeitig ist dieses Territorium Teil des Rotwildverbreitungsgebietes "Dämmerwald - Herrlichkeit Lembeck" (siehe <https://is.gd/nGRLaY>; vgl. Ueckermann 1993). Seit 2018 wurden auch die Territorien Dämmerwald-Üfter Mark (DWÜ) sowie Hohe Mark (HOM) als Teil des Rotwildverbreitungsgebietes von territorialen Wölfen besiedelt. Die generelle Eignung des Gesamttraums sowie die Möglichkeit für Wölfe, diesen geeigneten Raum zu finden ist damit belegt.

Im Territorium SBK gab es nach derzeitigem Kenntnisstand dreimal eine erfolgreiche Reproduktion. Die Anzahl von Jungtieren und weitere Details sind der nachfolgenden Auswertung zu entnehmen (<https://www.dbb-wolf.de/>). Der Rüde GW1587m ist seit Anfang 2022 nicht mehr nachgewiesen worden. Im Jahr 2023 wurde bislang keine Reproduktion nachgewiesen.

Territorium	Reproduktion	Welpen	Fähe	Rüde	Jahr
Schermbeck	ja	4	GW954f	GW1587m	2022
Schermbeck	ja	4	GW954f	GW1587m	2021
Schermbeck	ja	1	GW954f	GW1587m	2020
Schermbeck	nein		GW954f	GW1587m	2019
Schermbeck	nein		GW954f		2018

Der Welpen 2020 war ein Männchen mit der Kennung GW2089m.

Dieses Tier ist 2021 aus dem elterlichen Rudel abgewandert und wurde im April und Mai 2021 im Bereich der niederländisch-belgischen Grenzregion in der „Kalmthoutse Heide“ nachgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass aktuell kein Individuum der Reproduktion 2020 mehr im Territorium SBK vorhanden ist.

Im Jahr 2021 gab es vier Welpen im Rudel: GW2307f, GW2428m, GW2551m, GW2596m.

- Das weibliche Tier GW2307f wurde am 27.06.2021 versehentlich von einem Spaziergänger aufgegriffen und am gleichen Tag wieder im Territorium SBK ausgesetzt. Das Tier ist seither verschollen.
- Nach dem Erstnachweis von GW2428m am 14.12.2021 gibt es keinen weiteren Nachweis dieses Individuums.
- GW2551m wurde erst- und letztmalig am 12.02.2022 in Bottrop nachgewiesen.
- GW2596m wurde erstmalig am 04.04.2022 nachgewiesen, das Tier hat danach das Territorium in nördliche Richtung verlassen (08.11.2022 Dorsten, 29.11.2022 Lüdinghausen, 01.12.2022 Dülmen). Dieses Individuum wurde Anfang des Jahres 2023 mehrfach in Niedersachsen nachgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass aktuell kein Individuum der Reproduktion 2021 mehr im Territorium SBK vorhanden ist.

Im Jahr 2022 gab es ebenfalls vier Welpen im Rudel: GW3042m, GW3043f, GW3044f, GW3045m. Alle diese Individuen wurden im November 2022 über Losungsfunde im Territorium nachgewiesen.

- GW3042m wurde am 28.02.2023 sowie am 19.03.2023 im Territorium SBK letztmalig an getöteten Schafen nachgewiesen.
- GW3043f wurde letztmalig am 21.12.2022 im Territorium SBK über einen Losungsfund nachgewiesen.
- GW3044f wurde nach dem Erstnachweis im Territorium SBK mehrfach (Losung 27.12.2022, Wildtierriss 23.03.2023, Losung 24.08.2023) nachgewiesen.
- GW3045m kam bei einem Verkehrsunfall am 02.12.2022 zu Tode.

Es ist davon auszugehen, dass sich aktuell das Individuum GW3044f aus der Reproduktion 2022 im Territorium SBK aufhält.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass sich im Bereich der Territorien SBK und DWÜ mindestens drei Wölfe aufhalten (GW3044f, GW954f, GW3616m). Der von der Genehmigung umfasste Bereich liegt innerhalb des Territoriums DWÜ. Hier ist mit dem Vorhandensein eines männlichen (GW3616m, letzter Nachweis Losungsfund vom 28.10.2023) und eines weiblichen Wolfes (GW954f, letzter Nachweis Nutztierriß vom 31.10.2023) zu rechnen.

b) Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG wird gemäß § 6 WolfsVO NRW auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde getroffen. Die entsprechenden Stellungnahmen der obersten Naturschutzbehörde vom 22.11.2023 und 08.12.2023 lauten wie folgt:

Auszug Schreiben vom 22.11.2023:

„Seit September 2023 wurde Wölfin GW 954f als Verursacherin wiederholter Nutztierfälle im Fördergebiet „Westliches Münsterland“ genetisch identifiziert. Nach Auffassung der obersten Naturschutzbehörde liegen aufgrund hierzu vorliegender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

nunmehr sowohl die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 WolfsVO NRW als auch die des § 6 WolfsVO NRW vor.

Im Rahmen der Prüfung des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auch an Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sowie den Maßstäben, die der EuGH hierzu entwickelt hat zu messen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass die mitgliedstaatliche Stelle, welche eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt, den vollen Beweis darüber zu führen hat, dass auf der Grundlage bester wissenschaftlicher Erkenntnisse die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes vorliegen (VGH München, Urteil vom 23.5.2023 – 14 B 22.1696, NVwZ 2023, 1638).

Insofern werden folgende Feststellungen zum Erhaltungszustand der Populationen (übergeordnete Mitteleuropäische Tieflandpopulation und lokale Population im Fördergebiet „Westliches Münsterland“) sowie zu erwartender wirtschaftlicher Schäden (Prognose) getroffen:

Gemäß § 6 der Wolfsverordnung NRW ist die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population im Sinne von § 45 Abs. 7 S.2 BNatSchG auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde zu treffen. Ausnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/93/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Im Unterschied zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwar auf eine großräumige Betrachtung ab. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthält aber die Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (EHZ) verweilen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 10.10.2019 – Rs. C-674/17, Rn. 61 klargestellt, dass der EHZ bzw. die Auswirkungen einer in Betracht gezogenen Ausnahme auf den EHZ einer Population für das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats zu ermitteln ist. Wenn sich die Grenzen des betreffenden Mitgliedsstaats mit mehreren biogeographischen Regionen überschneiden, sind der EHZ bzw. die Auswirkungen darauf für die biogeografische Region zu beurteilen.

Außerdem sind die Auswirkungen einer in Betracht gezogenen Ausnahme auf den EHZ auch für das Gebiet der betroffenen lokalen Population zu ermitteln, da der EHZ einer Population auf nationaler oder biogeographischer Ebene von den kumulierten Auswirkungen der verschiedenen, die lokalen Gebiete betreffenden Ausnahmen abhängt (EuGH, Urteil vom 10.10.2019- Rs. C-674/17, Rn. 59).

Ohne eine Beurteilung der Auswirkungen auf den EHZ sowohl der lokalen als auch der überregionalen Population kann eine Ausnahme nicht zugelassen werden (EuGH, a.a.O., Rn.58 bis 61). In diesem Zusammenhang hat der EuGH hervorgehoben, dass der Mitgliedstaat gemäß dem in Art. 191 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Vorsorgegrundsatz von der Zulassung einer Ausnahme absehen muss, wenn nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige EHZ der Populationen trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann (EuGH, a.a.O., Rn. 66).

Auch im Falle eines ungünstigen EHZ der Populationen ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass die Ausnahmen weder den

ungünstigen EHZ dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen EHZ behindern, also artenschutzrechtlich neutral sind (EuGH, a.a.O., Rn.68, EuGH, Urteil vom 14.6.2007- Rs. C-342/05; Rn. 29, BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010 - 9 B 5/10; juris, Rn.8, BVerwG, Urteil vom 28.3.2013 -9 A 22/11, juris, Rn. 135). Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des EHZ führt oder die Erreichung eines günstigen EHZ behindert. Zu berücksichtigen sind kumulative Auswirkungen auf lokaler und überregionaler Ebene. Das Wolfsgebiet Westmünsterland besitzt aktuell die einzigen Wolfsterritorien in der atlantischen biogeographischen Region in Nordrhein-Westfalen.

Die Betrachtung des Erhaltungszustandes des Wolfes in der atlantischen biogeographischen Region in NRW entspricht der lokalen Population Westmünsterland. Gem. Art. 1. Absatz c iii) bezieht sich die FFH-Richtlinie auf biogeographische Regionen: Nordrhein-Westfalen hat je einen Anteil an der atlantischen (Flachland) und an der kontinentalen (Bergland) biogeographischen Region. Der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen bezieht sich immer jeweils auf eine biogeographische Region (kartografische Darstellung: siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Europe_biogeography_regions_de.svg). Schutzziel ist u. A. der Erhaltungszustand der „lokalen Populationen“ von FFH-Arten, was beim Wolf der kleinsten Vermehrungsgemeinschaft (= Population), d.h. einem Familienverband (= „Rudel“) entspricht.

Das BfN führt zur Definition einer "lokalen Population" beim Wolf folgendes aus: Beim Wolf wird das Rudel oder Paar als lokale Population definiert. Wolfsrudel nutzen Territorien von 150-350 qkm. Da die Besiedlung neuer Gebiete über Einzeltiere vor sich geht, zu denen jederzeit ein zweites Tier kommen kann, werden längerfristige Besiedlungen durch Einzeltiere auch als lokale Population angesehen. Außer beim Vorkommen eines Rudels ist auch dann von einer lokalen Population auszugehen, wenn mehrere bestätigte Hinweise oder über einen Zeitraum von einem halben Jahr in einem Gebiet gelungen sind (<https://www.bfn.de/artenportraits/canis-lupus>).

Ziel der FFH-Richtlinie ist zum einen das Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustands“, zum anderen zumindest eine Vermeidung der Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes. Nordrhein-Westfalen verfügt bei der FFH-Anhang IV-Art Wolf über einen Familienverband und mindestens zwei männliche Einzeltiere im Flachland (atlantische Biogeographische Region / Fördergebiet westliches Münsterland) und über einen Familienverband sowie ein einzelnes männliches Tier im Bergland (kontinentale biogeographische Region / Fördergebiet Oberbergisches Land) mit jeweils einem reproduktionsfähigen weiblichen Tier („Fähe“). Einzelne, nicht standorttreue Wölfe im Raum Nordeifel und Minden-Lübbecke können zeitweise hinzukommen, erreichen jedoch nicht den Status einer "lokalen Population".

Da die aktuellen Familienverbände über nur je ein reproduktionsfähiges weibliches Tier verfügen, kann eine Entnahme des einzigen bislang reproduzierenden Weibchens GW954f aus der lokalen Population dazu führen, dass sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population verringert. Die Betrachtung des Erhaltungszustandes des Wolfes in der atlantischen biogeographischen Region in NRW entspricht der lokalen Population Westmünsterland. Das Wolfsgebiet Westmünsterland besitzt aktuell die einzigen Wolfsterritorien in der atlantischen biogeographischen Region in NRW. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich durch die Erteilung der Ausnahme die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant

und nachhaltig verringert. Jedoch würde eine Entnahme der Wolfsfähe GW 954 f den EHZ der Population dann nicht nachhaltig verschlechtern, wenn davon auszugehen ist, dass der Verlust durch den Zuzug weiterer weiblicher Tiere trotz der Randlage Nordrhein-Westfalens zur mitteleuropäischen Tieflandpopulation (Elbe-Urstromtal mit den Ländern Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen) ohne Weiteres ausgeglichen werden kann.

Entscheidend ist, dass trotz der Entnahme von GW954f die Sozialstruktur des bestehenden Rudels erhalten bleibt. Für letzteres ist maßgebend, dass in der Förderkulisse Westmünsterland ein Wolfsrudel existiert und damit die Erhaltung der Population gesichert ist. Aufgrund des ausgeprägten Migrationsverhaltens und der hohen Laufleistung junger Wölfe kann es jedoch als wahrscheinlich angenommen werden, dass früher oder später weibliche Jungtiere aus Rudeln in Nachbarbundesländern oder auch ein erwachsenes fernwanderndes weibliches Tier wieder zuwandern.“

Auszug Schreiben vom 08.12.2023:

„Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gemäß § 6 WolfsVO NRW ist im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG auf der Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde zu treffen. Ausnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Nach dem aktuellen Bericht des LANUV vom 06.12.2023 (Anlage) zur Frage der Beeinträchtigung der lokalen Population des Wolfes im Falle der Entnahme der Wölfin GW954f sind die drei Kriterien Habitatqualität, Beeinträchtigungen und Populationsstruktur zu berücksichtigen. Insgesamt ist derzeit der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig.

An den beiden Kriterien Habitatqualität und Beeinträchtigungen ändert sich durch die Erteilung der Ausnahme, die sich auf den weiblichen Wolf GW954f bezieht, nichts. Beide Kriterien könnten weiterhin mit (A) bewertet werden. Beim Kriterium Zustand der Population kann es durch die Entnahme eines einzelnen Individuums zu einer Beeinträchtigung des Teilkriteriums Populationsstruktur kommen. Hierbei würde zunächst die Bewertung (C) erreicht. Bezogen auf das Teilkriterium Vernetzung hat es in den vergangenen Jahren Nachweise von Zuzug aus anderen Territorien sowohl durch männliche als auch durch weibliche Tiere gegeben. Dieser Zuzug ist bei der Populationsdynamik von Wölfen in Deutschland auch zukünftig zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Teilkriteriums Populationsstruktur wird sich daher nicht nachhaltig und signifikant auswirken. Durch die Aggregationsvorschriften würde selbst bei einem Ergebnis 2x A und 1x C insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand bestehen bleiben.

Aufgrund der besten verfügbaren Daten ist somit bei Erteilung einer Ausnahme zur Entnahme eines einzelnen Individuums nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wölfe in der Förderkulisse Westmünsterland auszugehen.“

5. Keine zumutbaren Alternativen

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Im Rahmen der Prüfung zu zumutbaren Alternativen bei einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG hat das BVerwG insoweit

ausgeführt, dass zu den möglichen anderen zufriedenstellenden Lösungen i. S. d. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL alternative Standorte, Aktivitäten, Prozesse oder Methoden gehören können. Es muss geprüft werden, ob die in Rede stehende Handlung oder Maßnahme nicht in einer Weise verwirklicht werden kann, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen geschützter Arten mit sich bringt.

Dabei wirkt sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzend auf das zumutbare Maß der Vermeidungsanstrengungen aus. Die Durchführung einer prinzipiell realisierbaren Alternative ist nicht mehr zumutbar, wenn sie einem Vorhabenträger Opfer abverlangt, die in keinem Verhältnis zu dem sich damit verbindenden Gewinn für die Natur stehen; in diesem Zusammenhang können auch finanzielle Gründe zur Unzumutbarkeit einer Alternative führen.

Die Tötung einer besonders bzw. streng geschützten Art darf nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden.

a) Vergrämung

Nicht als Alternative angesehen werden kann nach diesen Grundsätzen die Vergrämung bei Übergriffen auf Nutztiere. Eine Vergrämung scheidet aus, weil Übergriffe auf Nutztiere in der Regel zu einer Zeit und in einer Art und Weise stattfinden, die Vergrämungsmaßnahmen von vornherein ausschließen. Vergrämungsmaßnahmen sollen bewirken, dass die Tiere Schmerzen oder andere Unannehmlichkeiten erleiden, die sie davon abhalten, zukünftig in gleicher Weise vorzugehen. Solche Maßnahmen sind angesichts der Umstände, in denen Risse von Nutztieren stattfinden, regelmäßig ausgeschlossen. Angesichts der Vielzahl der Herden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

b) Einfangen

Ein Einfangen von Wölfen und ihre Haltung in Gehegen scheidet deshalb aus, weil sich zuvor freilebende Wölfe an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können und eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft folglich zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden und damit zu einer Tierschutzwidrigkeit der Haltung führt. Zudem würde das Einfangen ein vorangehendes Betäuben des Wolfes voraussetzen. Betäubungspfeile können jedoch lediglich aus einer Entfernung von ca. 30 m abgeschossen werden. Da Wölfe vorrangig in der Dämmerung aktiv und zudem sehr agil sind, ist eine Annäherung auf bis zu 30 m praktisch nicht möglich.

c) Herdenschutzmaßnahmen

Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes stellt i. d. R. eine Alternative dar. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Dies gilt für die Haltung von kleineren Nutzierrassen wie Schafe, Ziegen und Gatterwild. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar.

Für diese Nutzierrassen wird angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsübergriffen auf sachgerecht i. S. d. bestehenden Empfehlungen geschützte Tiere, eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Überwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmaßnahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Gegebenenfalls wird dieses Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben.

Struktur der Schaf- und Ziegenhaltungen in den Kommunen Hünxe, Schermbeck und Hamminkeln

In den maßgeblichen Bereichen Hünxe und Schermbeck - unter Einbeziehung des unmittelbar nördlich angrenzenden Bereiches Hamminkeln - liegt ein eindeutiger Schwerpunkt der Schaf- und Ziegenhaltungen bei den Kleinsthaltungen in der Größe von bis zu 10 Tieren (82%). Diese Tiere weiden i.d.R. in Gebäudenähe. Für diese Haltungen ist es daher regelmäßig zumutbar, wenn sie ihre Schafe nachts aufstallen. Die nächtliche Aufstallung stellt hier eine zumutbare Alternative dar und ist inzwischen übliche Praxis.

Auf der anderen Seite sind die größeren Schaf- und Ziegenhaltungen mit mehr als 40 Tieren nur mit ca. 3% vertreten. Für diese Haltungen kann der Einsatz von Herdenschutzhunden eine zumutbare Alternative darstellen und wird dort tlw. auch bereits praktiziert.

Für die verbleibende Gruppe der Schaf- und Ziegenhaltungen in der Größe von 11-40 Tieren (15 % der Haltungen) sind die o.g. Alternativen nicht umsetzbar. Da diese Gruppe mit ca. 15% einen nicht unerheblichen Anteil an den Schaf- und Ziegenhaltungen in dem in Rede stehenden Raum ausmacht, werden in der nachfolgenden Gesamtbewertung keine zumutbaren Alternativen gesehen.

Ort	Schafhaltungen					Ziegenhaltungen					Tierzahlen
	0 - 10	11 - 40	41 - 100	101 - 200	> 200	0 - 10	11 - 40	41 - 100	101 - 200	> 200	
Hamminkeln	98	22	3	1	2	46	2				3.714
Hünxe	21	5	1		1	14					509
Schermbeck	28	11				23	1			1	1.541
Summe	147	38	4	1	3	83	3	0	0	1	5764

Struktur der Schaf- und Ziegenhaltungen im Kreis Wesel in den Kommunen Hamminkeln, Hünxe und Schermbeck – Stand: Dezember 2023

Die möglichen Herdenschutzmaßnahmen werden im Einzelnen wie folgt bewertet:

aa) Herdenschutzzäune

Das Individuum GW954f hat – wie oben dargestellt – mehrfach die ordnungsgemäß aufgestellten und empfohlenen Herdenschutzzäune überwunden.

Bei diesen mobilen Zäunen – die Herden wandern zwischen den verschiedenen Weideflächen – ist eine Erhöhung über 1,20 m hinaus nicht möglich, da die Zäune dann instabil werden und umfallen.

Herdenschutzzäune größer als 1,20 m müssten daher fest und dauerhaft installiert werden, was das übliche Weideverhalten unterbinden und letztendlich zur Unmöglichkeit der klassischen Schafhaltung führen würde.

bb) Herdenschutzhunde

Grundsätzlich kommt der Einsatz von Herdenschutzhunden zur Weidetiersicherung als Alternative in Betracht. Betont wird allerdings, dass nur geeignete speziell ausgebildete und geprüfte Herdenschutzhunde ohne unangemessene Aggression gegenüber Menschen eingesetzt werden dürften. Allgemeine Richtlinien des Landes NRW sind nicht vorhanden. Ob Herdenschutzhunde eine anderweitige

zufriedenstellende Lösung darstellen und damit eine zumutbare Alternative sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Schulung und Haltung von Herdenschutzhunden verursacht erhebliche Aufwendungen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass bei einer Vermeidung von Rissen durch Wölfe der Gewinn für den Artenschutz groß ist, denn die im Raum Schermbeck lebenden Tiere müssen dann zur Vermeidung weiterer Risse nicht getötet werden. Angesichts dessen, dass die Erträge aus der Schafhaltung relativ gering sind und die Kombination von Herdenschutzzäunen und Herdenschutzhunden erhebliche Mehrkosten gegenüber der ausschließlichen Nutzung von Herdenschutzzäunen verursacht, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass eine Kombination von Herdenschutzzäunen und Herdenschutzhunden zum Schutz von Schafen unverhältnismäßig wäre. Die Vermeidung von Rissen von Schafen setzte nämlich voraus, dass im gesamten Wolfsgebiet Schermbeck alle Halter von Schafen eine derartige Schutzmaßnahme ergreifen würden, einschließlich der Hobbyhalter. Es kann nicht allein auf die einzelne Schafhaltung abgestellt werden. Der hierdurch verursachte Aufwand ist insbesondere für kleine Schafhaltungen nicht finanzierbar. Der Aufwand trifft auch eine Vielzahl von Schafhaltern. In der Fläche kann die Haltung von Herdenschutzhunden damit nicht als zumutbar angesehen werden.

cc) Nächtliche Aufstallung

Bei der nächtlichen Aufstallung müssten die Nutztiere jeden Abend von der aktuell genutzten Weide abgeholt und zu dem oftmals am Hof befindlichen Stall gebracht werden. Die Weiden liegen aber regelmäßig in größerer Entfernung zur jeweiligen Hofstelle. Der Nutztierbetrieb ist auch üblicherweise nicht darauf ausgerichtet, die Tiere jeden Abend zu einem bestimmten Ort zurück zu bringen. Vielmehr wandern die Tiere von Weidefläche zu Weidefläche. Ein allabendliches Aufstallen der Tiere stellt daher einen unzumutbaren Aufwand dar und wäre dem Wohl der Nutztiere nicht zuträglich.

dd) Nachtpferch

Grundsätzlich ist ein Nachtpferch für Herden, die tagsüber ausschließlich gehütet werden, sinnvoll. Diese Herden müssen nachts, wenn der Schäfer nicht hütet, sicher untergebracht werden. Ein Nachtpferch ist üblicherweise recht eng. Der Sinn ist, dass die Schafe über Nacht ruhen und dann tagsüber erneut Flächen abhüten. Ein Nachtpferch dient nicht originär dem Herdenschutz, sondern ist ein übliches Verfahren in Hüteschäfereien, die nicht großflächiger koppeln. Dabei muss ein Nachtpferch üblicherweise vor allem leicht auf- und abzubauen sein, um diesen regelmäßig versetzen zu können. Diese Nachtpferche sollten in Gebieten mit Wolfsanwesenheit natürlich auch den Schutzvorgaben entsprechen, an sich kann der Nachtpferch aber mit jeder Art Zaun ausgestaltet sein, die dafür sorgt, dass die Schafe bleiben wo sie sind.

Ein Nachtpferch stellt keine zusätzliche Maßnahme für Herden in Koppelhaltung dar. Wenn Herden ohnehin dauerhaft gekoppelt sind, muss dieser Zaun die entsprechenden Herdenschutzmaßnahmen erbringen. Hier wird jedoch häufig davon ausgegangen, dass ein Nachtpferch mit besonders hohen Zäunen ausgestattet ist. Auch dies wird weder für den Herdenschutz noch im Rahmen der guten fachlichen Praxis als sinnvoll bewertet. Die Tiere stehen im Nachtpferch eng, was im Rahmen der Koppelhaltung aufgrund der Schädigung der Grasnarbe nicht sinnvoll ist. Zudem ist die Herde Wolfsdruck im Nachtpferch viel stärker ausgesetzt. Wenn Wölfe also um den Pferch herumlaufen, haben die Schafe keine Möglichkeit Abstand zu gewinnen. Es muss befürchtet werden, dass es in diesem Fall zu Panik unter den Tieren mit Ausbrechen etc. kommen kann. In Gebieten mit Wolfsdruck zeigte sich

zudem in der Vergangenheit, dass die Wölfe durchaus zu anderen Zeiten angreifen. So kam es schon vormittags zu Übergriffen an Herden, die nachts im Stall waren und tagsüber draußen. Diesen Effekt könnten ein besonders gesicherter Nachtpferch und eine nicht oder weniger gesicherte Weidefläche für tagsüber gleichermaßen hervorrufen.

Es gilt also, dass die Herdenschutzmaßnahmen am üblichen Zaun umgesetzt werden müssen. Ein darüber hinaus gesicherter Nachtpferch bietet nach aktuellem Kenntnisstand keine weitere Sicherheit gegen Wolfsübergriffe im Allgemeinen, aber großen Aufwand. In Koppelhaltung auf Dauergrünland ist ein regelmäßiges Engstellen auch wegen der Verletzung der Grasnarbe weder sinnvoll noch erlaubt.

Die aktuellen Empfehlungen gelten unverändert und liegen bei 1,20 m im Festzaunbereich und je nach Standort bei 1,05 m - 1,20 m im Bereich der elektrifizierten Mobilzäune. Gegen Wölfe, die diesen Schutz überwinden, stellt der Nachtpferch nach derzeitigem Kenntnisstand keine erfolgversprechende Zusatzmaßnahme dar. Da die Errichtung eines Nachtpferchs zudem sehr aufwändig ist, durch Kot und Urin der Eintrag von Stickstoff in den Boden sowie der Wurmbefall bei den Weidetieren stark erhöht wird, stellt der Nachtpferch keine zumutbare Alternative dar.

Bei der Gesamtbewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, dass es auch keine zufriedenstellende und zumutbare Lösung wäre, bei nur vereinzelt auftretenden Wölfen, die sich auf das Jagen von entsprechend geschützten Weidetieren spezialisiert haben, in der betroffenen Region eine flächendeckende Einzäunung von teils sehr großen, aber kleinparzellierten Weideflächen mit elektrifizierten Zäunen zu implementieren. Neben der lebensraumzerschneidenden Wirkung flächendeckender elektrischer Zäunungen ist insbesondere der unverhältnismäßige Aufwand bei der regelmäßigen Überprüfung auf eventuelle Schwachstellen der enormen Zaunlängen einschließlich des Freihaltens von Bewuchs in der Abwägung der Schutzziele zu berücksichtigen. Die Maßnahmen wie Errichtung höherer Elektrozäune, Behirtung oder Verbringung der Tiere in einen Nachtpferch müssten zudem flächendeckend von sämtlichen Weidetierhaltungen konsequent umgesetzt werden, um sicherzugehen, dass es nicht zu weiteren Rissereignissen kommt.

Dies überschreitet die Grenze des Zumutbaren.

Schlussendlich ist auch zu berücksichtigen, dass es einen absoluten Schutz für Nutztiere gegenüber Wolfsangriffen nicht geben kann.

6. Keine weitergehenden Anforderungen nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG

Neben den vorgenannten Voraussetzungen müssen auch weitergehende Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG beachtet werden.

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG lautet wie folgt:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Einschlägige weitergehende Anforderungen sind aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG nicht erkennbar, sodass diese Voraussetzung beachtet wird.

7. fehlende Individualisierung

Zur Abwendung drohender ernster wirtschaftlicher Schäden ist grundsätzlich nur die Tötung des Wolfes geeignet, der droht, unter Umgehung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen auch weiterhin Nutztiere zu reißen. Gem. § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG gilt § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.

Da die hier gegenständlichen Risse jedoch aufgrund genetischer Analysen dem Individuum GW954f zugeordnet werden konnten, wäre die Norm nach ihrem Wortlaut zunächst nicht anwendbar.

Es kann jedoch im Hinblick auf die sukzessive Entnahme weiterer Wolfsindividuen dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn zwar feststeht, dass GW954f Schadensverursacherin ist, ihre Bejagung jedoch deshalb problematisch ist, weil die Gefahr ihrer Verwechslung mit anderen Wölfen besteht.

„Soweit das schadenstiftende Tier im Einzelfall anhand besonderer äußerer Merkmale (etwa besondere Fellzeichnung) identifiziert werden kann, ist die Entnahmegenehmigung hierauf zu beschränken. Bei Fehlen besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale des schadensverursachenden Individuums kann eine Identifizierung nur über den räumlich-zeitlichen Zusammenhang in Anknüpfung an die Rissereignisse erfolgen. Nach einer so begründeten Entnahme eines Einzeltieres muss abgewartet werden, ob mit der Entnahme die Nutztierrisse aufhören, bzw. soweit möglich mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, dürfen sukzessiv weitere Individuen entnommen werden, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen. Anhand von DNA-Analysen kann die Identität und Rudelzugehörigkeit jedes entnommenen Individuums geklärt und mit den Ergebnissen der genetischen Rissanalytik verglichen werden.“, Drucksache 19/11984, S. 3, Antwort auf Frage 7.

Im vorliegenden Fall gibt es keine besonderen äußeren Merkmale des Individuums GW954f im Vergleich zu den anderen Wolfsindividuen. Eine effektive Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden wäre damit nicht möglich. Dies bedingt es, die Ausnahme auf einen Wolf lauten zu lassen, mit dem Ziel, das konkret auffällige Individuum zu entnehmen. Dafür ist soweit wie möglich sicherzustellen, dass tatsächlich auch der die Nutztiere reißende Wolf getötet wird. Eine solche Ausnahme wäre von Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gedeckt. Da Art. 16 Abs. 1 FFH-RL bereits vollständig von § 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt wird, bedarf es für eine vom konkreten Individuum losgelösten Ausnahme des § 45a Abs. 2 BNatSchG nicht zwingend. Die Norm beinhaltet vielmehr nur eine gesetzgeberische Klarstellung für das Auftreten einer Vielzahl von Wölfen mit dann entsprechend hoher Wahrscheinlichkeit, einen Wolf zu töten, der nicht für die Nutztierrisse verantwortlich ist, wie bereits das Abstellen auf ein Rudel belegt. In diesem Fall ist ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zu einem nachgewiesenen Rissereignis notwendig.

Vorliegend ist kein Rudel betroffen, sondern es existiert in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Gebiet nur ein weiterer Wolf. Darüberhinausgehende Verluste sind praktisch ausgeschlossen. Die demnach verbleibende Gefahr (statistisch 50 %), den Wolf zu töten, der die zur Tötung berechtigenden Nutztierrisse nicht verursacht hat, wiegt weniger schwer als die Notwendigkeit der Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden. Diese Gefahr ließe sich zwar durch einen noch engeren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu einem nachgewiesenen Rissereignis weiter minimieren. Für einen aus naturschutzfachlicher Sicht prognosesichereren Zusammenhang dürften zwischen dem letzten nachweislich auf das zu tötende Individuum zurückgehenden Rissereignis jedoch maximal 21 Tage verstreichen und müsste der Wolf innerhalb eines Abstands von maximal 1.000 m zur Weide des letzten Rissereignisses angetroffen werden.

Ein solcher enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang senkt indes erheblich die Effektivität, da die dann noch verbleibenden Handlungsräume zumindest in zeitlicher Hinsicht nicht bis kaum ausreichen, um ausreichend sicher festzustellen, welcher Wolf den letzten Riss verursacht hat, geschweige denn im Anschluss daran den betreffenden Wolf auch tatsächlich anzutreffen und zu töten. Da vorliegend kein Rudel betroffen ist und die Höchstzahl der im Gebiet vorkommenden Wölfe, die getötet werden könnten, zwei beträgt, ist im Rahmen des Überwiegens eines statistischen Risikos von 50 % für die „Übertötung“ lediglich eines weiteren Wolfes gerechtfertigt.

8. Geeignete Personen nach § 45a Abs. 4 S. 1 BNatSchG

Nach § 45a Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, auch in Verbindung mit Absatz 2, sowie nach Absatz 3 durchführen, nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten, soweit diese ihr Einverständnis hierzu erteilen. Erfolgt die Entnahme nicht durch die Jagdausübungsberechtigten, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben.

Wer eine geeignete Person ist, wird durch § 7 der Wolfverordnung NRW (WolfsVO NRW) definiert. Sie muss über artenschutz-, tierschutz-, waffen- und jagdrechtliche

Kenntnisse verfügen. Dabei gilt die für einen Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person in der Regel als geeignet. Die jagdausübungsberechtigte Person soll mit ihrem Einverständnis vorrangig zur Durchführung der Maßnahme von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestimmt werden. Die Jagdverpächterin oder der Jagdverpächter und die jagdausübungsberechtigte Person, sofern diese nicht selbst als geeignete Personen bestimmt werden, sind vor Beginn von Entnahmemaßnahmen über die Beauftragung einer oder eines Dritten zu benachrichtigen.

Eine geeignete Person wird durch die untere Naturschutzbehörde mit der Entnahme beauftragt und die o. g. Personen über die Beauftragung informiert.

Der Umgang mit Nachtsicht- und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen für Zielhilfsmittel (bspw. Zielfernrohre) ist, sofern diese Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Abschn. 1 Ziff. 1.2.4.2 WaffG sowie aufgrund § 4 Abs. 1 Ziffer 7 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verboten.

Nach § 40 Abs. 2 Altern. 2 Waffengesetz (WaffG) ist das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition (ausnahmsweise) nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines behördlichen Auftrags tätig wird.

Eine Ausnahme vom entsprechenden naturschutzrechtlichen Verbot des § 4 Abs. 1 Ziffer 7 BArtSchV ist in § 4 Abs. 3 BArtSchV geregelt. Die Ausnahme kann erfolgen, soweit dies zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates nicht entgegenstehen. Diese Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Die Prüfung ist, wie oben dargestellt, bereits positiv erfolgt.

Die Verwendung der Nachtsicht- und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen für Zielhilfsmittel erfolgt ausschließlich durch geeignete jagdausübungsberechtigte Personen, die von der UNB beauftragt werden.

9. Ermessensausübung

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG „können“ die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dies deutet auf eine Ermessensentscheidung hin. Nach herrschender Meinung ist dieses „können“ jedoch als intendiertes Ermessen zu verstehen; denn die Ausnahmenvoraussetzungen sind bereits dezidiert tatbestandlich geregelt und beinhalten sowohl eine Interessenabwägung als auch eine Alternativenprüfung, sodass es im Rahmen der Ermessensausübung prinzipiell nichts mehr sachgerecht zu erwägen gibt. Bei Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen ist daher regelmäßig die Ausnahme zu gewähren.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zielend auf das Individuum GW954f liegen vor. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter nochmals gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Die Entnahme von GW954f wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung für die Entnahme eines Tieres könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende wirtschaftliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot mit einem maximalen Verlust von zwei Tieren tritt in diesem Fall hinter den ersten wirtschaftlichen Betroffenheiten zurück, zumal angesichts der Populationsdynamik des Wolfes. Die Schadensprognose stützt sich dabei wesentlich auf den dokumentierten jährlichen Rhythmus, in dem bis in die jüngste Vergangenheit hinein Nutztierrisse insbesondere auch unter Überwindung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen erfolgen. Während das Rissgeschehen im späten Frühling und im frühen Sommer weitgehend ausbleibt, steigen die Ereignisse im Spätsommer an und bleiben über den Winter bis in den frühen Frühling deutlich höher.

Die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft ist kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, wie dargestellt, ist die Entnahme der Wölfin alternativlos, damit erforderlich und angemessen. Die Tötung wurde nur als ultima ratio in Betracht gezogen.

Der unter A.II. dargestellte Vortrag der anerkannten Naturschutzvereinigungen wird wie folgt gewürdigt:

a)

Im Hinblick auf die Anhörungsfrist mitsamt den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird klargestellt, dass gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der aktuellen Fassung ich als untere Naturschutzbehörde grundsätzlich berechtigt bin, von einer Verbandsbeteiligung abzusehen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung notwendig erscheint.

Da weitere Konflikte bedingt durch Wölfe nicht ausgeschlossen werden können bzw. weil es bereits erneut zu weiteren Rissen durch Wölfe gekommen ist, ist Eile geboten. In zeitlicher Hinsicht ist in § 63 BNatSchG nichts geregelt. Als zuständige Behörde bin ich jedoch aufgrund meiner Verfahrensherrschaft berechtigt, den zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen (Heselhaus, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 63 Rn. 58). Die Frist der Stellungnahme muss dabei der Komplexität der in der Entscheidung berührten Belange sowie dem ehrenamtlichen Charakter der Naturschutzvereinigung Rechnung tragen (Leppin, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 63 Rn. 17). Angesichts der Eilbedürftigkeit und der überschaubaren Komplexität der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erscheint vorliegend eine Stellungnahmefrist von einer Woche ausreichend.

Angesichts der Eilbedürftigkeit konnte am 11.12.2023 kein Entwurf der Allgemeinverfügung übermittelt werden, da dieser sich noch im Stadium der Erarbeitung befand. Die wesentlichen Argumente für die Erteilung der Ausnahme wurden jedoch schriftlich mitgeteilt.

b)

Bezugnehmend auf die Beurteilung der Rissereignisse wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Rissereignisse in der Bewertung berücksichtigt wurden, bei denen GW954f beteiligt war und bei denen der Grundschutz sowie der empfohlene Herdenschutz überwunden wurde.

c)

Das Vorliegen eines ernststen wirtschaftlichen Schadens wurde entsprechend § 5 Abs. 1 WolfsVO NRW von der obersten Naturschutzbehörde bestätigt. Diese Stellungnahme orientiert sich an den Dokumenten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Anhaltspunkte für eine Abänderung der getroffenen Beurteilung sind nicht ersichtlich.

d)

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Population besteht ebenfalls kein Anlass an den Aussagen der obersten Naturschutzbehörde Änderungen vorzunehmen. Auch diese Stellungnahme ist auf Grundlage der Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz getroffen worden.

Aus den Rückmeldungen der anerkannten Naturschutzverbände hat sich kein substantieller Sachverhalt ergeben, der die der Verfügung zugrunde gelegten Prognosen und Annahmen in Frage stellt.

II. Tierschutzrechtliche Belange

Gem. § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schäden betreffen die Unversehrtheit, in die (auch) mit dem Verlust des Lebens eingegriffen wird. Vernünftig i.S.v. § 1 Abs. 2 TierSchG sind diejenigen Rechtfertigungsgründe der Gesamtrechtsordnung, die sonst verbotenes Handeln zulässig machen. Eine artenschutzrechtlich zulässige und tierschutzgerechte Entnahme ist ein vernünftiger Grund.

Gem. § 4 Abs. 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kann damit gerechnet werden, dass es weitere Rissereignisse gibt, die zu einem ernststen landwirtschaftlichen Schaden der Tierhalter in dem Gebiet des Territoriums DWÜ führen können. Im Vorfeld ist weder absehbar, wann, wo und unter welchen Umständen das Tier identifiziert werden kann. Von der Fähe GW954f geht damit eine konkrete Gefahr für private Schutzgüter der betroffenen Tierhalter aus. Die Immobilisierung setzt voraus, dass eine hinreichende Annäherung an den Wolf möglich ist (max. 30 Meter), eine Gefährdung im Gelände befindlicher Dritter ausgeschlossen werden kann und es außerdem noch solange hell bleibt, dass die Lichtverhältnisse für eine evtl. erforderlich werdende Nachsuche ausreichen. Es besteht eine Notstandslage, die ein Eingreifen durch eine direkte letale Entnahme auch ohne vorhergehende Immobilisierung (Betäubung) rechtfertigt.

Die Entnahme durch einen gezielten Schuss ist unter den gegebenen Umständen eine vertretbare Methode, die Schmerzen des Tieres weitestgehend zu vermeiden.

III. Nebenbestimmungen

Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter den o. g. Nebenbestimmungen.

Die Befristung erfolgt um die Entnahme einer laktierenden Fähe auszuschließen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 80 Abs. 2 S. 1 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Z. geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung dieser Verfügung sowie das öffentliche Interesse an Tier- und Naturschutz wurden gegeneinander abgewogen.

Insgesamt stelle ich fest, dass das Interesse an der Entnahme der Wölfin in der Gesamtabwägung überwiegt. Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass die Wölfin GW954f bereits mehrfach zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwunden hat. Das gilt insbesondere für die jüngste Vergangenheit, wo dies seit September in vier Fällen erfolgt ist. Daraus ergibt sich eine ernste Gefahr für weitere Nutztierrisse durch diese Wölfin auch unter Überwindung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen. Alternativen zu ihrer letalen Entnahme konnten auch bei Berücksichtigung aller anderen denkbaren Maßnahmen nicht gefunden werden. Die Feststellung ernster wirtschaftlicher Schäden trägt bereits dem grundrechtlichen Schutz des Privateigentums Rechnung. Risse von Nutztieren stellen eine Eigentumsverletzung dar. Die Forderung weiterer Maßnahmen, die über den Grundschutz hinausgehen, hätte aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit eine für ihre Berufsausübung prohibitive Wirkung, was einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt. Aus diesem Grund wurde auch das Vorhandensein zumutbarer Alternativen verneint.

Die demnach erforderliche Entnahme der Wölfin bedarf der zeitnahen Umsetzung. Es kann jederzeit zu weiteren Rissen mit jeweils massiven Nutztierverlusten kommen und ein längeres Zuwarten kann es erfordern, die Gefahrenprognose unter Inkaufnahme möglicher weiterer Rissereignisse erneut stellen zu müssen. Demnach ist ein sofortiges Handeln notwendig, was die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedingt. Dies gilt auch mit Blick auf das bundesdeutsche Tierschutzgesetz (TierSchG).

Zu berücksichtigen ist weiter, dass zwischen den die Prognose der Gefahr ernster wirtschaftlicher Schäden rechtfertigenden Nutztierissen unter Überwindung zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen und der letalen Entnahme der Wölfin GW954f ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. Gibt es ihn nicht, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG unzulässig. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, besteht die Gefahr, dass wegen der Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Verfügung ein erheblicher Zeitraum bis zur gerichtlichen Entscheidung mit der Folge vergeht, dass diese Verfügung – nicht zuletzt auch wegen der engen Fristsetzung in Ziff. 1 – 2 – funktionslos wird und drohende wirtschaftliche Schäden bei Nutztierhaltern nicht erfolgreich abgewehrt werden können.

V. Bekanntgabe gem. § 41 VwVfG NRW

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 VwVfG NRW. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW. Eine entsprechende Bestimmung ergibt sich aus dem letzten Verfügungspunkt dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.


Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 20.12.2023

Kreis Wesel
Der Landrat
gez. Ingo Brohl



Legende

 Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

0 0,4 0,8 1,6 Kilometer

Geobasisdaten der BfL
© Geobasisdaten © GeoBasis, NRW